Das Recht der Ehe – rechtliche Hinweise

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Das Recht der Ehe – rechtliche Hinweise

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Wer an eine Hochzeit denkt, hat regelmäßig das Bild einer glücklichen und harmonischen Ehe fürs Leben vor Augen. Über die rechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung denken die meisten Paare hingegegen nicht viel nach. Wenn sie es doch tun, bestehen oft Unsicherheiten, was sich genau mit der Eheschließung ändert. Dabei handelt es sich um einen Rechtsbereich, der noch immer die Mehrheit der Bevölkerung betrifft: So werden bei uns in Baden-Württemberg jedes Jahr etwa 50.000 Ehen geschlossen und knapp die Hälfte der volljährigen Bevölkerung ist bereits verheiratet.

Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Wirkungen einer bestehenden Ehe geben. Daneben soll auch in knapper Form auf das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft einegegangen werden. Zwar kann eine solche heute nicht mehr neu begründet werden, da mit der „Ehe für alle" auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe offen steht. Für „Altfälle", die keine Umwandlung in eine Ehe wünschen, ist das Lebenspartnerschaftsrecht aber weiter von Relevanz.

Der Umfang der Broschüre erlaubt es nicht, Ihnen mehr als nur einen Überblick über die verschiedenden rechtlichen Aspekte des Eherechts zu geben. Insbesondere bezogen auf das eheliche Güterrecht, die Möglichkeiten eines Ehevertrages und die Besonderheiten der Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug ist die Lebenswirklichkeit zu vielfältig, als dass sie hier abgebildet werden könnte. Daher kann und will diese Broschüre weder eine anwaltliche Beratung noch die Beratung durch einen Notar ersetzen. Sie soll aber dazu dienen, Sie zumindest auf grundlegende Punkte aufmerksam zu machen, die es zu beachten und gegebenenfalls zu regeln gibt.

Bei alledem gilt es aber nicht zu vergessen, dass die rechtlichen Folgen den kleinsten Teil des ehelichen Miteinander ausmachen sollten: In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine glückliche und vertrauensvolle Ehe, in der die hier gestellten rechtlichen Aspekte allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

A. Die Verlobung ... 7

B. Die Ehe ... 8
1. Voraussetzungen der Eheschließung ... 8

2. Die Trauung ... 8

3. Der Ehename ... 9
   a) Kein gemeinsamer Ehename ... 9
   b) Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens ... 9
   c) Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitname ... 9
   d) Kein gemeinsamer Doppelname ... 9
   e) Gemeinsame Kinder ... 9
   f) Scheidung oder Tod des Ehegatten ... 10
   g) Vertragsgestaltung ... 10

4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe ... 10
   a) Rechtsgeschäfte unter Ehegatten ... 10
   b) Zeugnisverweigerungsrecht ... 11
   c) Informationsanspruch über Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen“ ... 11
   d) Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten ... 11
   e) Die „Schlüsselgewalt“ ... 11

5. Der Familienunterhalt ... 12

6. Das eheliche Güterecht ... 13
   a) Die Zugewinngemeinschaft ... 13
   b) Die Gütertrennung ... 14
   c) Die Gütergemeinschaft ... 14

7. Das Erbrecht in der Ehe ... 14
   a) Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge ... 15
   b) Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch ... 15

8. Die gemeinsamen Kinder ... 15
   a) Was sind gemeinsame Kinder? ... 15
   b) Gemeinsame voreheliche Kinder ... 15
   c) Rechte und Pflichten der Eltern ... 16

Inhaltsverzeichnis

9. Der Ehevertrag ... 17
a) Form ... 17
b) Regelungsinhalt ... 17
c) Schranken ... 18

C. Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ... 19

D. Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug ... 19

E. Anhang Gesetzestexte ... 21
Grundgesetz ... 21
Bürgerliches Gesetzbuch ... 21
Lebenspartnerschaftsgesetz ... 24

A. DIE VERLOBUNG

„Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Eheversprechen“ (RGZ 61, 267 [271]). So knapp definiert das Reichsgericht im Jahre 1905 den Inhalt eines Verlöbnisses. Etwas ausführlicher wird der Bundesgerichtshof im Jahre 1956: „Das Verlöbnis ist auf die Begründung einer dauernden (ehelichen) Lebensgemeinschaft der Verlobten hingeordnet. Es dient der Vorbereitung einer solchen Gemeinschaft.“ (BGHZ 20, 195 [196]).

Abseits dieser streng formal juristischen Begriffsbestimmungen ist das Verlöbnis meist ein sehr romantisches Ereignis – an welches jedoch einige Rechtsfolgen geknüpft sind.

Wenn auch der Tausch von Ringen und die roten Rosen bei vielen Heiratsanträgen nicht fehlen – Voraussetzung für eine wirksame Verlobung sind sie nicht. Voraussetzung für eine Verlobung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist allein, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich versprechen oder sich einig sind, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Eine Verlobung ist damit auch stillschweigend möglich.

Eine Verlobung entfaltet lediglich in geringem Umfang rechtliche Wirkungen – vor allen Dingen kann aufgrund der Verlobung nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Die Verlobung hat keine güterrechtlichen Auswirkungen, vermag keine Hinterbliebenenversorgung zu begründen und zieht auch keine Unterhaltspflichten nach sich.

Verlobte haben jedoch in Zivil- und Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, das heißt, sie müssen als Zeugen in Prozessen gegen ihren Verlobten nicht aussagen.

Unter besonderen Voraussetzungen haben die / der Verlobte, der / dem gegenüber die Verlobung grundlos gelöst wurde, sowie deren / dessen Eltern und Dritte einen Schadensersatzanspruch für Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe eingegangen wurden. Auch können ehemals Verlobte anlässlich der Verlobung übergebene Geschenke von dem jeweils anderen heraus verlangen.

Der Rücktritt vom Verlöbnis ist – ebenso wie seine Eingehung – formlos möglich.

B. DIE EHE

„In einer guten Ehe ergänzen sich Licht und Schatten“
(Adolf Reitz, dt. Essayist, 1884-1964).

Für viele Paare ist eine Heirat ohne kirchliche Trauung oder andere religiöse Feierlichkeiten nicht denkbar. Die in dieser Broschüre dargestellten rechtlichen Wirkungen der Ehe treten jedoch ausschließlich aufgrund der vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe ein. Im deutschen Recht gilt die so genannte obligatorische Zivilehe. Die allein religiöse Eheschließung hat in Deutschland keine rechtlichen Folgen.

1. Voraussetzungen der Eheschließung

Die Ehe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches können nur Frau und Mann schließen.

Seit dem 22. Juli 2017 beträgt das Mindestalter für die Eheschließung ausnahmslos 18 Jahre. Zuvor in Deutschland mit einer Ausnahmegenehmigung des Familiengerichts geschlossene Ehen mit einem minderjährigen Ehegatten bleiben aber wirksam.

Es dürfen keine Ehehindernisse gegeben sein. Beispiele für Ehehindernisse sind eine bestehende Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eines der Partner und das Eheverbot zwischen nahen Verwandten, das grundsätzlich auch für die mittels Adoption begründete Verwandtschaft gilt.

2. Die Trauung

Die Trauung selbst kann beim Standesamt des Wohnsitzes oder bei einem anderen, von den Brautleuten ausgesuchten Standesamt stattfinden. Die davor notwendige Anmeldung zur Eheschließung erfolgt aber immer beim Standesamt, in dessen Bezirk mindestens einer der Verlobten wohnt. Dieses zuständige Standesamt leitet die Unterlagen dann an das Eheschließungsstandesamt weiter.

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Eheschließung beurkundet der Standesbeamte im Beisein der Ehegatten in einer Niederschrift.

Wenn beide Verlobten noch nicht verheiratet waren und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ohne Auslandsbezug sind, müssen beide Verlobten in der Regel beglaubigte Ausdrucke aus dem Geburtenregister, Aufenthaltsbescheinigungen mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung und gültige Personalausweise oder Reisepässe vorlegen. Bei gemeinsamen Kindern sind neu ausgestellte Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder erforderlich. Waren die Verlobten bereits verheiratet, benötigen sie zusätzlich einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe. In den übrigen Fällen, insbesondere wenn einer der Verlobten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, empfehlen wir, sich bei dem zuständigen Standesamt dazu beraten zu lassen, welche Unterlagen erforderlich sind.

Wenn die Ehegatten es wünschen, können Trauzeugen bei der Eheschließung anwesend sein. Vorgeschrieben ist dies nach deutschem Recht nicht.

Auch ein so genanntes Aufgebot ist nicht mehr erforderlich.

3. Der Ehename

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in § 1355 Abs. 1 Satz 1 vor:

„Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen."

Damit ist die Namenseinheit von Eheleuten zwar rechtspolitisch ein Ziel, vorgeschrieben ist den Eheleuten ein gemeinsamer Name jedoch nicht. Die Eheleute haben verschiedene Möglichkeiten:

a. Kein gemeinsamer Ehename

Die Eheleute können ihren jeweiligen Familiennamen auch nach der Eheschließung beibehalten.

b. Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens

Zum Ehenamen kann entweder der Geburtsname eines der beiden Ehegatten oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name – etwa auch ein früherer Ehename – bestimmt werden.

Beispiel:

Lisa Lenz, geborene Schneider, und Peter Paulus können zum gemeinsamen Ehenamen entweder Lenz, Schneider oder Paulus bestimmen.

c. Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitname

Es besteht jedoch die Möglichkeit für den Ehegatten, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, seinen bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen als Zusatz dem Ehenamen voranzustellen oder anzuhängen.

Beispiel:

Lisa Lenz, geborene Schneider, die sich mit Peter Paulus auf den gemeinsamen Ehenamen Paulus geeinigt hat, hat vier verschiedene Möglichkeiten, ihren Namen mit Begleitnamen zu bilden. Sie kann sich entscheiden zwischen Lisa Lenz-Paulus, Lisa Paulus-Lenz, Lisa Schneider-Paulus und Lisa Paulus-Schneider.

Wählt einer der Ehegatten einen Begleitnamen und führt damit einen Doppelnamen, kann er im privaten Bereich seinen Namen beliebig führen, wenn er hierdurch keine betrügerischen Zwecke verfolgt.

Beispiel:

Frau Lisa Lenz-Paulus kann im privaten Briefverkehr weiterhin den Namen Lisa Lenz verwenden.

d. Kein gemeinsamer Doppelname

Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Doppelnamen aus den Namen der Eheleute als Ehenamen zu wählen.

e. Gemeinsame Kinder

Während der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten bei einem gemeinsamen Ehenamen mit Geburt automatisch diesen Ehenamen. Ein Begleitname darf dem Ehenamen für Kinder nicht beigefügt werden.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Paulus und Lisa Lenz-Paulus hat als gemeinsamen Ehenamen den Namen Paulus gewählt. Die gemeinsame Tochter Marie heißt dann automatisch Paulus mit Nachnamen. Eine andere Möglichkeit steht nicht zur Verfügung.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen gewählt, müssen sie sich bei der Geburt gemeinsamer Kinder entscheiden, ob der Name des Vaters oder der Name der Mutter Geburtsname des Kindes sein soll. Die Bildung eines Doppelnamens ist auch hier unzulässig. Die gemeinsame Erklärung über den Nachnamen des ersten gemeinsamen Kindes gilt für alle weiteren Kinder aus der Ehe, so dass alle Geschwister einen einheitlichen Geburtsnamen erhalten.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Paulus und Lisa Lenz hat keinen gemeinsamen Ehenamen. Die Eltern müssen sich bei Geburt der gemeinschaftlichen Tochter Marie entscheiden, ob diese Paulus oder Lenz mit Nachnamen heißen soll. Entscheiden sie sich etwa für den Nachnamen Lenz, so heißen auch alle gemeinsamen weiteren Kinder mit Nachnamen Lenz.

Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten nach der Eheschließung den gemeinsamen Ehenamen automatisch, wenn sie noch unter 5 Jahre alt sind. Bei Kindern zwischen 5 und 14 Jahren ist eine Zustimmung der Kinder notwendig, welche jedoch durch die Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter abgegeben wird. Bei Kindern ab 14 Jahren ist die Erklärung durch sie persönlich erforderlich.

Gleiches gilt für Kinder, deren miteinander verheiratete Eltern erst nachträglich einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.

f. Scheidung oder Tod des Ehegatten

Verwitwete oder geschiedene Ehegatten behalten den gemeinsamen Ehenamen, wenn sie nicht ihren vorher geführten Namen oder Geburtsnamen wieder annehmen.

g. Vertragsgestaltung

Die Eheleute haben die Möglichkeit, durch Ehevertrag zu vereinbaren, dass der gemeinsam gewählte Ehename des einen Ehegatten nach einer Scheidung nicht durch den anderen Ehegatten weitergeführt oder als neuer Ehename gewählt wird.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter von Berg, geborener Meier und Lisa von Berg führen als gemeinsamen Ehenamen den Namen von Berg. Sie können durch Ehevertrag vereinbaren, dass der Ehemann nach der Scheidung den (ursprünglich von der Ehefrau stammenden) Namen von Berg nicht weiterführt, sondern wieder seinen alten Namen (Meier) annimmt.

4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe

Der Grundsatz der ehelichen Wirkungen ist in § 1353 Abs. 1 BGB festgeschrieben:
„Die Ehe wird [...] *auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung."*

a. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind ohne weiteres möglich und zulässig. So können die Ehegatten nicht nur die Wirkungen der Ehe in einem notariellen Ehevertrag (hierzu siehe unten) regeln. Die Eheleute können miteinander grundsätzlich alle Arten von Verträgen abschließen, die nicht miteinander verheiratete Personen auch

abschließen können, wie etwa Darlehensverträge, Schenkungsverträge, Gesellschaftsverträge, Mietverträge oder Dienstverträge.

b. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Ehegatten haben vor allen Gerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf die Angelegenheiten des Ehepartners. Das bedeutet, dass man als Zeugin oder Zeuge keine Aussage machen muss, wenn der Gegenstand der Zeugenvernehmung im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Partners bzw. der Partnerin steht. Ist der Ehegatte aber dennoch zur Aussage bereit, ist er an die Wahrheitspflicht gebunden.

c. Informationsanspruch über Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen"

Aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft und des daraus folgenden Gebots, auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten aufeinander Rücksicht zu nehmen, haben die Ehepartner gegeneinander einen Anspruch auf Information über die Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen."

d. Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten

Durch die Ehe entsteht kein allgemeines Vertretungsrecht unter den Ehepartnern. Das bedeutet, dass sich Eheleute nicht automatisch gegenseitig vertreten dürfen. Es gelten auch zwischen den Ehegatten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung: Nur wenn ein Ehepartner dem anderen Vertretungsmacht erteilt, darf dieser ihn vertreten.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn ein Ehegatte seine geschäftlichen Anliegen nicht mehr selbst besorgen kann, etwa wegen Krankheit oder hohen Alters. Für einen solchen Fall empfiehlt es sich, eine so genannte Vorsorgevollmacht zu erstellen, in welcher der eine Ehegatte dem anderen Vollmacht zur Vertretung in allen Angelegenheiten erteilt. Wurde eine solche Vollmacht nicht erteilt, ist im Falle, dass ein Ehegatte seine geschäftlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, die Bestellung eines Betreuers für diesen Ehegatten durch das zuständige Gericht erforderlich. Weitere Informationen über Vorsorgemöglichkeiten für Ehegatten erhalten Sie in der Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung" des Justizministeriums Baden-Württemberg.

Nur bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes dürfen sich Ehegatten wirksam gegenseitig vertreten – siehe hierzu zugleich unter Abschnitt e.

e. Die „Schlüsselgewalt" (§ 1357 BGB)

Durch die so genannte Schlüsselgewalt entfalten Geschäfte eines Ehepartners, die er zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes vornimmt, Wirkung auch für den anderen Ehegatten. Dies betrifft zum Beispiel die Anschaffung von Lebensmitteln und notwendiger Kleidung, den Kauf von Haushaltsgeräten, kleinere Reparaturaufträge und Hausrat. Daneben gehören beispielsweise auch der Abschluss eines Telefondienstvertrags über einen Festnetzanschluss oder Ausgaben für die Erziehung der gemeinsamen Kinder zu den Geschäften des täglichen Lebensbedarfs. Dagegen sind Geschäfte zur Kapitalanlage und Vermögensbildung, zur Befriedigung persönlicher Hobbies und Verträge aus der beruflichen Sphäre nicht umfasst.

Bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs wird per Gesetz

der andere Ehegatte mitverpflichtet, aber auch berechtigt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Voraussetzung für diese Rechtsfigur ist in der Regel ein gemeinsamer Hausstand der Eheleute.

Beispiel:

Die Ehefrau hat eine neue Waschmaschine für den gemeinsamen Haushalt bestellt. Der Händler kann den Kaufpreis der Maschine entweder von der Ehefrau oder dem Ehemann verlangen. Im Gegenzug kann auch der Ehemann die Lieferung der Waschmaschine verlangen oder beispielsweise Mängelrechte geltend machen, wenn die Maschine kaputt ist.

5. Der Familienunterhalt

Der Familienunterhalt ist trotz des insoweit etwas missverständlichen Namens ein Unterhaltsanspruch der Eheleute untereinander. Er ist jedoch – und daher der Name – auf Unterhalt für die gesamte Familie gerichtet. Vom Familienunterhalt erfasst sind damit auch die Ausgaben, die der haushaltsführende Ehegatte für die Kinder hat. Zu unterscheiden ist der Unterhaltsanspruch des Kindes selbst, der sich grundsätzlich gegen beide Eltern richtet und den das Kind unter Umständen auch unmittelbar verfolgen kann.

Der Familienunterhalt gilt lediglich für den Zeitraum der ehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn sich die Eheleute dauerhaft trennen, besteht kein Anspruch mehr auf Familienunterhalt. Stattdessen kann der bedürftige Ehegatte dann einen Anspruch auf sogenannten Trennungsunterhalt haben. Spätestens mit der Scheidung endet dann auch dieser Trennungsunterhalt. An seine Stelle kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt treten. Weitere Hinweise zum Unterhaltsrecht bei Trennung und Scheidung können Sie in der Broschüre „Trennung, Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft – Rechtliche Hinweise“ des Justizministeriums Baden-Württemberg nachlesen.

Beide Eheleute haben ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten. Wie sie dies tun, können sie jedoch gemeinsam bestimmen.

Den Familienunterhalt schulden sich die Eheleute unabhängig vom gewählten Güterstand der Ehe. Dieser Unterhaltsanspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich haben beide Eheleute für den angemessenen Unterhalt ihre Arbeitskraft und ihr Vermögen einzusetzen.

Die Art und Weise des zu leistenden Unterhalts hängt davon ab, wie die Eheleute ihre Ehe ausgestalten. Die Eheleute entscheiden gemeinsam, ob beide berufstätig sind und die Haushaltsführung gemeinsam übernehmen, oder ob einer den Haushalt führt und der andere erwerbstätig ist.

Der Familienunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie, also den Bedarf der Eheleute und gemeinsamer Kinder. Dazu gehören Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Miete und Wohnungseinrichtung sowie Kosten der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und für Kranken- und Altersvorsorge. Darüber hinaus hat jeder Ehegatte, der keine eigenen Einnahmen hat, Anspruch auf Geld zur freien Verfügung (Taschengeld).

In welcher Höhe die Kosten für den Lebensbedarf der Familie zum geschuldeten ange-

messenen Unterhalt gehören, bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Dabei ist ein objektiver Maßstab – z.B. der Lebensstil gleicher Berufskreise – anzulegen.

Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten – wozu auch der Anspruch auf Familienunterhalt gehört – ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch von Kindern nachrangig.

6. Das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht bezeichnet die Eigentumsverhältnisse an den Gütern der Eheleute während der Ehezeit.

Der sogenannte gesetzliche Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft. Die Ehe ist damit eine Zugewinngemeinschaft, wenn keine abweichende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen wird. Neben der Zugewinngemeinschaft gibt es die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft.

Von der Zugewinngemeinschaft abweichende Regelungen können die Ehegatten durch einen Ehevertrag bereits vor der Eheschließung vereinbaren oder grundsätzlich jederzeit während der Ehe. Weitere Informationen zum Ehevertrag finden Sie weiter unten in Kapitel „ 9. Der Ehevertrag“.

a. Die Zugewinngemeinschaft

Nach dem Grundsatz der Zugewinngemeinschaft

- behält jeder Ehegatte das, was er in die Ehe eingebracht hat,
- gehört jedem Ehegatten allein, was er während der Ehe erwirbt,
- verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst in eigener Verantwortung (zu den Einschränkungen sogleich) und
- haftet jeder Ehegatte allein für seine eigenen Schulden.

Allein wegen der Ehe besteht oder entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehepartner. Erst bei einer Scheidung oder einer anderweitigen Beendigung des gesetzlichen Güterstands kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehezeit erlangten Vermögens, des Zugewinns.

Der Grundsatz der selbstständigen Vermögensverwaltung der Eheleute unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Jeder Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehepartners verpflichten, über sein ganzes oder nahezu ganzes Vermögen zu verfügen. In der Regel ist bei kleineren Vermögen „nahezu das ganze Vermögen“ betroffen, wenn über mehr als 85 % des Vermögens verfügt wird, bei größeren Vermögen darf jeder Ehegatte allein nur über höchstens 90 % seines Vermögens verfügen. Damit soll die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Familie geschützt werden.

Beispiel:

Der Ehemann, dessen Vermögen zu 95 % aus einem wertvollen Baugrundstück besteht, kann dieses nur mit der Zustimmung seiner Ehefrau verschenken oder verkaufen.

- Jeder Ehegatte kann darüber hinaus über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Solche Gegenstände sind z.B. die Wohnungseinrichtung, Haushaltswäsche, Fern-

seher und Gartenmöbel, die von der Familie bzw. den Ehegatten gemeinsam genutzt werden.

Die Zugewinngemeinschaft endet entweder durch Abschluss eines Ehevertrags, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch Scheidung oder durch Tod. Daneben besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach einer mindestens dreijährigen Trennung und in anderen Sonderfällen. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Zugewinngemeinschaft die Gütertrennung.

Bei Ende der Zugewinngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten wird der Zugewinnausgleich im Regelfall „pauschaliert" durchgeführt. Dies geschieht, indem der Erbteil des überlebenden Ehegatten um / erhöht wird, unabhängig davon, ob überhaupt ein Zugewinn erzielt wurde.

Bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch Scheidung erhält der Ehegatte mit dem geringeren während der Ehezeit erworbenen Vermögen einen Anspruch gegen den Ehegatten mit dem höheren Zugewinn. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich so, dass jeder Ehegatte nach dem Ausgleich die Hälfte des zusammengerechneten Zugewinns hat.

Weitere Informationen zum Zugewinnausgleich bei der Scheidung finden Sie in der vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Trennung, Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft – Rechtliche Hinweise".

b. Die Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung tritt ein, wenn die Eheleute diesen in einem Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren oder wenn der gesetzliche Güterstand bei fortbestehender Ehe beendet wird, ohne dass die Eheleute einen neuen Güterstand festlegen. Bei diesem Güterstand verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen allein und es entsteht bei Beendigung des Güterstands kein Ausgleichsanspruch zwischen den Ehegatten.

Die Gütertrennung endet durch Tod, Scheidung oder Ehevertrag.

c. Die Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird in heutiger Zeit nur noch sehr selten gewählt. Er kann nur durch einen entsprechen-den Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart werden.

Das von den Eheleuten in den Güterstand eingebrachte und spätere erworbene Vermögen der Ehegatten wird als Gesamtgut gemeinschaftliches Vermögen. Daneben kann bei Ehefrau und Ehemann jeweils sogenanntes Sondergut und Vorbehaltsgut entstehen.

7. Das Erbrecht in der Ehe

In der Broschüre „Das Erbrecht – praktische Hinweise" des Justizministeriums Baden-Württemberg finden Sie Informationen über das gesamte Erbrecht. Im Folgenden soll dagegen nur ein kurzer Überblick über die aufgrund einer Ehe bestehenden Besonderheiten im Erbrecht gegeben werden.

a. Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge

Hat der verstorbene Ehegatte kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass der überlebende Ehegatte mit folgenden Quoten erbt:

Neben Kindern oder Enkeln erbt der Ehegatte mindestens zu einem Viertel.

Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft (dies betrifft alle Eheleute, die keinen Ehevertrag haben) gelebt, erbt er die Hälfte.

Lebten die Eheleute dagegen im Güterstand der Gütertrennung, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben einem Kind zur Hälfte und neben zwei Kindern zu einem Drittel.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Kinder, sondern nur Verwandte zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers sowie deren Kinder) oder Großeltern, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben diesen die Hälfte des Vermögens. Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, erbt er drei Viertel. Leben nur noch weiter entfernte Verwandte des Erblassers, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

b. Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch

Hat der verstorbene Ehegatte ein Testament hinterlassen, richtet sich die Erbschaft im Grundsatz nach den Bestimmungen dieses Testaments.

Wurde der überlebende Ehegatte in dem Testament enterbt, steht ihm ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen (nicht um einen pauschalierten Zugewinnausgleichsanspruch erhöhten) Erbteils zu.

Konkret heißt dies, dass der überlebende Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Achtel hat, wenn Kinder und Kindeskinder vorhanden sind, einen Anspruch in Höhe von einem Viertel, wenn Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern existieren und einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der halben Erbschaft, wenn weder Kinder, noch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern leben.

Lebten die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, kommt zu dem jeweiligen Pflichtteilsanspruch noch ein Zugewinnausgleichsanspruch hinzu, falls der überlebende Ehegatte einen geringeren Zugewinn erzielt hat als der verstorbene.

8. Die gemeinsamen Kinder

a. Was sind gemeinsame Kinder?

Der Mann, mit dem die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, ist nach dem Gesetz der Vater des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn es offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von ihm empfangen hat (beispielsweise weil der Ehemann zeugungsunfähig ist). Diese Stellung als Vater ist nur durch eine Vaterschaftsanfechtung zu beseitigen. Eine Anerkennung der Vaterschaft eines während der Ehezeit geborenen Kindes durch einen anderen Mann kann erst nach einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung wirksam werden.

b. Gemeinsame voreheliche Kinder

Bei gemeinsamen vorehelichen Kindern erlangen die Eheleute durch die Heirat automa-

tisch die gemeinsame elterliche Sorge, wenn ihre Elternschaft feststeht und die Mutter allein sorgeberechtigt ist. Haben beide Elternteile bereits vorher durch eine so genannte Sorgeerklärung öffentlich beurkundet erklärt, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, ändert sich durch die Heirat im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht nichts.

c. Rechte und Pflichten der Eltern

Den Eheleuten steht für ein während der Ehezeit geborenes Kind gemeinsam die elterliche Sorge zu. Diese umfasst die Personensorge sowie die Vermögenssorge für das Kind.

Zur Personensorge gehören alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes, z.B. die Erziehung, Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung. Ferner werden von der Personensorge alle Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, etwa die Veranlassung und Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen und die Wahl der Schule und der Berufsausbildung erfasst.

Die Vermögenssorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes Sorge zu tragen.

Vater und Mutter sind zur Ausübung der elterlichen Sorge gleich berechtigt und gleich verpflichtet. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Gelingt eine solche Einigung in einer für das Kind wichtigen Angelegenheit nicht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem der beiden Elternteile übertragen.

Das Gesetz schreibt den Eltern keinen bestimmten Erziehungsinhalt vor. Eltern haben das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder – vorbehaltlich der Schulpflicht – nach eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. In der Beziehung zum Kind ist allerdings das Kindeswohl oberste Richtschnur der elterlichen Betätigung, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes. Diese Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung besteht unmittelbar auch dem Kind gegenüber. Ihm schulden die Eltern kindeswohlorientiertes Handeln. Artikel 6 des Grundgesetzes regelt jedoch nicht nur das Elternrecht und die Elternpflicht sondern auch das sogenannte staatliche Wächteramt. Wenn die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht gerecht werden, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen. Solche Maßnahmen können etwa das Gebot sein, öffentliche Hilfen der Jugendhilfe anzunehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. In Fällen von körperlicher oder psychischer Gewalt kann das Familiengericht den Eltern auch die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen.

Grundsätzlich vertreten die Eltern ihr Kind auch nach außen gemeinsam. Für eine solche Gesamtvertretung reicht es jedoch aus, wenn ein Elternteil allein auftritt, aber zugleich in Vertretung oder als Bote des anderen Elternteils handelt. Bei Willenserklärungen, die gegenüber dem Kind abzugeben sind, genügt bereits die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

9. Der Ehevertrag

Die Eheleute können miteinander grundsätzlich jede Form von Vertrag (Kaufvertrag, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag etc.) schließen. Der Ehevertrag bezeichnet einen Vertrag, mit dem die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Auch andere Bestimmungen über die rechtlichen Auswirkungen der Ehe können abweichend von den gesetzlichen Normierungen vereinbart werden. Eheverträge werden zwar meist aus Anlass der Hochzeit geschlossen, sollten aber nicht „in Stein gemeißelt" sein. Es ist wichtig, im Lauf der Ehe den Ehevertrag der jeweiligen Lebenssituation der Ehepartner anzupassen (Gibt es Kinder? Gehört ein Unternehmen zum Vermögen?).

a. Form

Ein Ehevertrag kann nur durch beide Eheleute vor einem Notar geschlossen werden. Möglich ist der Vertragsschluss auch bereits vor der Hochzeit. Wirkungen entfaltet er jedoch erst mit der Eheschließung

b. Regelungsinhalt

Die Eheleute können im Ehevertrag insbesondere bestimmen, dass zwischen ihnen nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sondern der Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft bestehen soll.

In der Praxis sehr viel häufiger wandeln die Ehegatten den Güterstand der Zugewinngemeinschaft nur ab. Beispielsweise können bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn herausgenommen werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn ein Ehegatte beispielsweise Inhaber eines Unternehmens ist, da sonst das Risiko besteht, dass das Unternehmen für die Auszahlung eines Zugewinnausgleichsanspruchs veräußert werden muss. Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann auch in anderer Form abgewandelt werden, beispielsweise dahingehend, dass der Zugewinnausgleich erst nach einer bestimmten Ehedauer durchgeführt werden soll, oder indem sich die Ehegatten von den gegenseitigen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien.

Die Ehegatten können in einem Ehevertrag grundsätzlich auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Der Versorgungsausgleich, der bei einer Scheidung durchgeführt wird, führt dazu, dass die Ansprüche der Ehegatten auf Altersvorsorge geteilt werden. Beiden Ehegatten stehen dann die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung (Rente, Pension, betriebliche Altersvorsorge und private Vorsorge) des anderen Ehegatten jeweils zur Hälfte zu. Wegen der weitreichenden (und vielleicht noch nicht absehbaren) Folgen eines ganzen oder teilweisen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs sollten sich beide Ehepartner diesbezüglich unbedingt ausführlich beraten lassen.

Auch Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, den Umgang mit gemeinsamen Kindern im Fall der Scheidung oder erbvertragliche Regelungen können in den Ehevertrag aufgenommen werden.

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann daneben abgewandelt werden, indem sich die Ehegatten von den gegenseitigen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien. Eine solche Vereinbarung hat zur Folge, dass jeder Ehepartner ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen als Ganzes und die ihm gehörenden Gegenstände des gemeinsamen Haushalts verfügen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, einem Ehegatten allein die Vermögensverwaltung zu übertragen. Zulässig ist zudem, einen Güterstand auch rückwirkend, nach seinem Ausschluss oder seiner Änderung, wiederherzustellen.

In den Ehevertrag können des Weiteren auch Bestimmungen anderer Art, wie Vereinbarungen über den nach Ehelichen Unterhalt, den Umgang mit gemeinsamen Kindern im Fall der Scheidung oder erbvertragliche Regelungen aufgenommen werden.

c. Schranken

Der Ehevertrag unterliegt der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Wenn ein Ehegatte aus dem Ehevertrag einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten herleitet oder sich gegen einen Anspruch des anderen verteidigen will, überprüft das Gericht von Amts wegen, ob der Ehevertrag sittenwidrig ist oder gegen Treu und Glauben verstößt. Zu einer solchen Prüfung kommt es damit in der Regel im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung, wenn ein Ehegatte aus dem Ehevertrag einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten herleitet oder sich gegen einen Anspruch des anderen verteidigen will.

Im Zuge der Inhaltskontrolle überprüft das Gericht an Hand des Gesamtcharakters des Vertrags, ob dieser einen der beiden Ehepartner einseitig benachteiligt und deshalb sittenwidrig ist. Kommt das Gericht zu diesem Ergebnis, ist der gesamte Vertrag nichtig. Es gelten dann wieder die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrags wird etwa dann angenommen, wenn ein Ehegatte die Unerfahrenheit oder eine Zwangslage des anderen bei Vertragsschluss ausnutzt. Auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrags führen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betreuende Ehegatte im Ehevertrag auf Unterhalt verzichtet hat.

In einem zweiten Schritt – wenn das Gericht die Vereinbarung grundsätzlich für wirksam befunden hat – überprüft es, ob die Berufung auf die Bestimmungen des Vertrags gegen Treu und Glauben verstößt. Als Ergebnis dieser so genannten Ausübungskontrolle kann das Gericht die Rechtsfolge anordnen, die den Belangen beider Ehegatten in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Die Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle ist überaus differenziert und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Vor Abschluss des Ehevertrags empfiehlt es sich, sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder einer Notarin / einem Notar über die Schranken der ehevertraglichen Regelungen beraten zu lassen.

C. DAS RECHT DER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT

Bereits seit 2001 konnten in Deutschland zwei Menschen gleichen Geschlechts ihrer Lebensgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen geben, indem sie eine Lebenspartnerschaft eintragen ließen. Die rechtliche Situation der Lebenspartner ist mittlerweile dem für Ehepaare geltenden Recht praktisch vollständig angeglichen.

Durch die Einführung der „Ehe für alle" zum 1. Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe miteinander eingehen. Lebenspartnerschaften können seither nicht mehr begründet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf Lebenspartnerschaften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen und nicht in eine Ehe umgewandelt wurden.

Lebenspartner haben die gleichen Unterhaltsrechte wie Ehegatten; ohne gesonderte Vereinbarung besteht eine Zugewinngemeinschaft. Lebenspartner sind in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Ehegatten gleichgestellt. Sie haben ein gegenseitiges Zeugnisverweigerungsrecht in allen gerichtlichen Verfahren. Das Erb- und Steuerrecht ist ebenfalls dem der Eheleute gleichgestellt. Damit gelten alle Ausführungen in dieser Broschüre auch für das Recht der Lebenspartnerschaft.

D. EHEN UND LEBENSPARTNERSCHAFTEN MIT AUSLANDSBEZUG

Für Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug können andere als die vorstehend beschriebenen Regelungen gelten. Von Ehen oder Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug spricht man dann, wenn einer oder beide Ehe- bzw. Lebenspartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Grundsätzlich bestimmt das Internationale Privatrecht, auch Kollisionsrecht genannt, welche unter mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Für die Ehescheidung ist jedoch seit dem Juni 2012 die so genannte Rom III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts) in Kraft. Nach der Rom III-Verordnung können die Ehegatten das auf die Scheidung anwendbare materielle Recht selbst wählen. Diese Rechtswahl unterliegt formalen Auflagen und einigen Beschränkungen. So können beispielsweise eine Französin und ein Österreicher, die gemeinsam in Deutschland leben, wählen, ob für ihre Scheidung das französische, das österreichische oder das deutsche Recht Anwendung findet. Treffen die Ehepartner keine Rechtswahl, so findet in der Regel das Recht des Staates Anwendung, in dem die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das bedeutet, dass fast alle in Deutschland eingeleiteten Scheidungsverfahren nach deutschem Recht zu entscheiden sind. Für Lebenspartnerschaften ist die Rom III-Verordnung nicht anwendbar.

Für das Eherecht und das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt das Internationale Privatrecht (IPR). Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welches Recht Anwendung findet. Dabei ist zu beachten, dass jeder Staat ein anderes IPR hat. Aus der Sicht des Auslands kann daher auf ein und denselben Fall eine andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein.

Zu den möglichen Auswirkungen der Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug sollten sich die Ehepartner anwaltlich beraten lassen.

E. ANHANG GESETZESTEXTE

Stand 1. Dezember 2017

Grundgesetz

ART 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erzie-hungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.
(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

§ 1355 Ehename

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens

geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

§ 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit
(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.
(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

§ 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.
(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.
(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt
Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht
(1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.
(2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen.
(3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.
(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

Zugewinngemeinschaft

§ 1363 Zugewinngemeinschaft
(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.
(2) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Ver-

mögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

§ 1364 Vermögensverwaltung
Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen
(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände
(1) Ein Ehegatte kann über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
(2) Das Familiengericht kann auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.
(3) Die Vorschriften der §§ 1366 bis 1368 gelten entsprechend.

Der Ehevertrag

§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit
(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.
(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.

§ 1410 Form
Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. so weit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könne, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder
2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist. Eine von einem Elternteil erwirkte

gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

Lebenspartnerschaftsgesetz

Abschnitt 1
Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1 Form und Voraussetzungen
(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.
(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.
(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Abschnitt 2
Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2 Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft
Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3 Lebenspartnerschaftsname
(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.
(2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebens-

partners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.
(5) (weggefallen)

§ 4 Umfang der Sorgfaltspflicht
Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 5 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt
Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. § 1360 Satz 2, die §§ 1360a, 1360b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6 Güterstand
Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. § 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 Lebenspartnerschaftsvertrag
Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 8 Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen
(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners
(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind;

der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.
(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 10 Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden. Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm aufgrund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.
(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft. Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.
(3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers
1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.
(4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die §§ 2266 bis 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.
(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft und über den Erbverzicht gelten entsprechend.

§ 11 Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft
(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Abschnitt 3
Getrenntleben der Lebenspartner

§ 12 Unterhalt bei Getrenntleben
Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13 Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben
(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.
(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.
(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14 Wohnungszuweisung bei Getrenntleben
(1) Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens wider-rechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.
(3) Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Abschnitt 4
Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15 Aufhebung der Lebenspartnerschaft
(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch richterliche Entscheidung aufgehoben.
(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn
1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und
a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt oder
b) nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.
Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei einem Lebenspartner ein Willensmangel im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag; § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
(3) Die Lebenspartnerschaft soll nach Absatz 2 Satz 1 nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.
(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; (§ 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend).
(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft be-

steht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 16 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt
Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft obliegt es jedem Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nur entsprechend den §§ 1570 bis 1586b und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17 Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft
Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 20 Versorgungsausgleich
(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.
(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.
(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Abschnitt 5
Übergangsvorschriften

§ 22 Abgabe von Vorgängen
Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an das Standesamt abzugeben, das nach § 17 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesämter zuständig, so sind die Unterlagen an das Standesamt, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abzugeben; haben die Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verbleiben auch danach noch mehrere Zuständigkeiten, so ist die abgebende Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesämtern frei. Der Standesbeamte des danach zuständigen Standesamts hat die in § 17 in Verbindung mit den §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

Notizen

Notizen

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 / 798-330
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: Januar 2018

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unseren Internetseiten informieren**

www.justiz-bw.de

Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA